

Martin Kraska

Zürich, den 21.03.2011

Bezirksgericht ZH
Badenerstr. 90
8004 Zürich

überbracht

in re

Veränderung der Verhältnisse ZGB Art. 286 etc.

Kraska Martin, Zürich,

Gesuchsteller

ca.

Rechtsdienst, Postfach, Zürich,

Gesuchsgegnerin

betr.

Verfügung Prozess-Nr. FP100053-L/Z4 vom 28.02./**11.03.**2011, 4. Abteilung BGZ,
50 %-Bezirksrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben als Einzelrichterin, SVP,

rechtfertigen sich ergänzende **Begründung Bc-Bg** und die nachzureichenden

Bc Begründung

Art. 36 BV

1. Zu beachten ist, dass der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz (insbesondere natürlich die EMRK und der CCPR) teilweise *spezielle Vorgaben* vor allem bezüglich gerechtfertigter *öffentlicher* Interessen macht, über die sich die schweizerische Rechtsordnung nicht hinwegsetzen darf. Die speziellen Grundrechtsschranken von Art. 5 sowie 8 - 11 EMRK beispielsweise müssen in die Auslegung der BV durch die Bezirksrichterin Pascale Ilg völkerrechtlich unverjähr-, unantast- & unverzichtbar verfahrensgarantiert self-executing einfließen.
2. Macht der Grundrechtsträger und Kläger Grundrechtsverletzungen geltend, so ist auch die Missachtung der Schrankenregeln darzutun. Die Pflicht zur Rechtfertigung der Beschränkung obliegt aber der Bezirksrichterin Pascale Ilg & den staatlichen Organen (bzw. vor EGMR dem Vertragsstaat, vgl. Urteil des EGMR i.S. Kokkinakis c. Griechenland, Serie A no. 260-A, § 49). Die gerügte Nichtanwendung von EMRK, CCPR oder Zivilrecht durch wiederholt konventionswidrig vorsätzliche Anwendung von Verwaltungsrecht durch das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden entbehrt ausserdem einer gesetzlichen Grundlage, was nicht nur Art. 7 EMRK zuwiderläuft und verletzt, sondern auch zusätzlich Art. 36/1 BV verletzt, wonach jede Einschränkung eines Grundrechtes überhaupt erst recht einer gesetzlichen Grundlage bedarf.
3. Bei der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Art. 36 lässt sich eine *Rangordnung* ausmachen. Fehlt nämlich die gesetzliche Grundlage für einen Eingriff (Abs. 1), so prüft das Bundesgericht das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nicht mehr (vgl. BGE 90 I 29,40).
4. Die EMRK verlangt an verschiedenen Stellen, dass für die Einschränkung von Grundrechten eine gesetzliche Grundlage bestehen muss. Dasselbe gilt für den CCPR und andere Menschenrechtskonventionen. Der EGMR geht davon aus, dass der Gesetzesbegriff in jeder dieser EMRK-Bestimmungen derselbe ist (WEISS, Gesetz, S. 57 ff.; WILDHABER/BREITENMOSER, Internationaler EMRK-Kommentar, Rz. 537); dieser Minimalstandard für die Anforderungen an den Gesetzesbegriff darf nicht unterschritten werden.
5. Die EMRK verlangt zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen bezüglich der gesetzlichen Grundlage kumulativ die Erfüllung von *vier Voraussetzungen*: Erstens das Vorhandensein einer solchen (und zwar fällt geschriebenes und auch ungeschriebenes Recht, wie Richterrecht, darunter), zweitens die Vereinbarkeit mit dem übrigen nationalen Recht, drittens die Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit (genügende Bestimmtheit) des Gesetzes und viertens die Gesetzesqualität zum Schutz gegenüber willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt (vgl. RITTER, Erfordernis, S. 222 ff.; WILDHABER/BREITENMOSER, Internationaler EMRK-Kommentar, Rz. 526). Sofern die Anforderungen aus dem dritten Kriterium erfüllt sind, genügt für die Erfüllung des ersten Kriteriums ein Rechtssatz unterer Stufe (z.B. BGE 117 Ib 469). D.h. für schwere Eingriffe in Grundrechte wird keine Grundlage in einem formellen Gesetz verlangt, sondern es werden erhöhte Anfor-

derungen an das dritte Kriterium der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit bzw. genügenden Bestimmtheit gestellt. Bezüglich der Zugänglichkeit des Gesetzes genügt das potenzielle «Wissen-können» im Moment des Erlasses - nicht publizierte und an die Verwaltung selbst gerichtete Erlasse gelten dabei als nicht zugänglich (WILDHABER/BREITENMOSE, Internationaler EMRK-Kommentar, Rz. 556 ff.). Mit der Frage der Vorhersehbarkeit wird dies dann für den konkreten Einzelfall untersucht: War die Norm *ausreichend zugänglich* und *hinreichend genau formuliert*? Die erforderliche Normdichte wird im Einzelfall festgelegt, wobei z.B. die garantierte Willkür-Kontrolle durch Gerichte die Anforderungen an den Rechtssatz reduzieren kann (Urteil i.S. Tolstoy c. Vereinigtes Königreich vom 13. Juli 1995 Sér. A, no. 316, § 37; Urteil i.S. Kokkinakis C. Griechenland vom 25. Mai 1993, Sér. A, no. 260-A, § 40; Urteil i.S. Müller C. die Schweiz vom 24. Mai 1988, Sér. A, no. 133, § 29; VILLIGER, Handbuch, S. 346 ff.; WILDHABER/BREITENMOSE, Internationaler EMRK-Kommentar, Rz. 562; COTTIER, Verfassung und Erfordernis, S. 70).

6. Rechtlich relevante öffentliche Interessen können sich in jedem Fall aber nur aus der Verfassung und verfassungsmässigen Gesetzen oder aus den entsprechenden völkerrechtlichen Normen ergeben. Die Annahme von überpositiven oder vorrechtlichen öffentlichen Interessen ist in einer Demokratie nicht zu lässig, da es Sache der Gesellschaft ist, darüber zu entscheiden, was im öffentlichen Interesse liegt (vgl. WYSS, Öffentliche Interessen, S. 132 ff., 144 f. sowie 197 ff. m.w.H.; AUER/MALINVERNI/ HOTTELIER, Droit constitutionnel II, Rz. 205. Kritik an der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes übt aus diesem Grund MAÜS, Trennung, S. 191 ff.; vgl. auch die Voten Schmid und Rhinow, Amtl. Bull. StR, Verfassungsreform, S. 53 f.).
7. Mit der Erklärung der Bezirksrichterin Pascale Ilg-von Huben in coram publico; Zitat S.8:

„sie halte sich an die (angeblich) geltende Zürcher Prozessordnung, wonach die Beratung ohne Parteien stattfindet.“

verletzt die nach wie vor weiterhin Abgelehnte beklagenswert einseitig begabt das (Parteien-)Öffentlichkeitsgebot mit ihrer Geheim-Beratung gem. Protokoll S.8. strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich.

8. Denn die Bedeutung von Art. 36 für die Kantone besteht darin, dass *erstens* die in der BV und in den Menschenrechtsverträgen zu findenden spezifischen Schranken *auch für die Kantone bindend* sind. In der Wahl der rechtfertigenden öffentlichen Interessen sind die Kantone also nicht vollkommen frei. *Zweitens* sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten. Den Kantonen muss selbstverständlich ihre Verfassungsautonomie belassen werden, was die Verteilung und Gestaltung der Rechtsetzungskompetenzen zwischen Volk, Kantonsparlament und Kantonsregierung anbelangt. Es hat aber eine Vereinheitlichung der Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit stattgefunden, z.B. bezüglich der Gewaltenteilung oder der Anforderungen an die gesetzliche Grundlage von Regierungsverordnungen (BGE 111 Ia 231; SCHWEIZER, Homogenität und Vielfalt, Rz. 19 m.w.H.).

Bd Begründung

Art. 29 BV

- 1. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.**
 - 2. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.**
 - 3. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.**
9. Art. 29 fasst Verfahrensgarantien zusammen, die das BGer zu Art. 4 aBV und zu Art. 6 EMRK **im Allgemeinen** entwickelt hat. Es handelt sich um Teilgehalte des Verbots der *formellen Rechtsverweigerung*, nämlich: um die *a) Verbote der Rechtsverweigerung*, der *b) Rechtsverzögerung* und des *c) überspitzten Formalismus* sowie um die Ansprüche auf *d) rechtliches Gehör* und auf *e) unentgeltliche Rechtspflege*. Diese allgemeinen Verfahrensgarantien sollen einen angemessenen Rechtsschutz gewährleisten und verhindern, dass der Einzelne zum Verfahrensobjekt herabgewürdigt wird (G. MÜLLER, Komm. aBV zu Art. 4, Rz. 85, m.H. [Anm. 215]).
10. Träger der allgemeinen Verfahrensgarantien ist „*jede Person*“: jede natürliche und jede juristische Person, sowohl des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts, je ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder allfälligen Staatenlosigkeit (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel II, Rz. 1168).
11. *Verbot der Rechtsverweigerung*

Das **Verbot der Rechtsverweigerung** gewährleistet zunächst den *Anspruch auf Zugang zur Justiz* (Gerichte oder Verwaltungsbehörden). Dieser Anspruch ist verletzt, wenn ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde auf ein Ersuchen nicht eintritt, obwohl die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind und die Behörde zum zu Entscheid verpflichtet wäre (BGE 101 Tb 231 E. 2b, S. 237 f, m.H.). Der Anspruch ist auch dann verletzt, wenn eine Behörde mit der Begründung, es handle sich um eine *res iudicata*, auf eine Beschwerde in einer andern Streitsache nicht die eintritt (BGE 107 fa 97). Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die angerufene Behörde zur Beurteilung eines Ersuchens zuständig ist, wenn die ersuchende Person berechtigt ist, das Ersuchen vorzubringen, und wenn das Ersuchen frist- und formgerecht vorgebracht worden ist (BGE 118 Ib 26 E. 4, S. 29 ff). Erachtet sich eine Behörde für unzuständig, so hat sie dies, ausser in offensichtlichen Fällen, durch einen Nichteintretensentscheid festzustellen (AUBERT, Bundesstaatsrecht II, Rz. 1799; E. GRISEL, Egalité, Rz. 425; G. MÜLLER, Komm. aBV

zu Art. 4, Rz. 89, m.H.; ZBl 81 [1980], S. 265 ff.). Verfahrensbestimmungen, welche die Eintretensvoraussetzungen regeln, rechtfertigen sich, soweit sie im öffentlichen Interesse den geordneten Verfahrensgang gewährleisten und soweit sie sich in ihrer Funktion, die materielle Rechtsfindung zu fördern, als verhältnismässig erweisen.

12. Soweit Verfahrensbestimmungen (der Gesetzesstufe) den Anspruch auf Zugang zur Justiz konkretisieren, kommt ihnen verfassungsrechtliche Bedeutung zu (J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 495). Der Anspruch auf Zugang zur Justiz ist auch verletzt, wenn die Justiz zwar auf ein Ersuchen eintritt, dabei jedoch den massgebenden Sachverhalt nicht oder nur ungenügend abklärt (BGE 114 Ia 114 E. 4c/ca, S. 119) oder wenn sie ihre Prüfungsbefugnis unzulässig beschränkt (J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 497 f; BGE en 115 Ia 5 E. 2b, S. 6).
13. Der Anspruch auf Prüfung, wie auch der Anspruch auf Begründung des Entscheids, wird regelmässig nicht dem Verbot der Rechtsverweigerung, sondern dem Anspruch auf rechtliches Gehör zugeordnet (vgl. die Literaturhinweise in Rz. 12).
14. Der Anspruch auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK, Art. 2 Ziff. 3 CCPR; AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel II, Rz. 1180 ff.; vgl. auch Komm. zu Art. 13) ist, wenn überhaupt, höchstens mittelbar durch Art. 29 Abs. 1 gewährleistet (VILLIGER, Handbuch, Rz. 649 ff.). Die Rechtsweggarantie (Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde; hierzu im Einzelnen: RHINOW/ KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht, Rz. 206 ff.; KLEY-STRULLER, Rechtsschutz) ist nicht durch Art. 29 Abs. 1 gewährleistet (J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 497 oben), wohl aber, neu, durch **Art. 29a**.
15. Das *Verbot der Rechtsverweigerung* gewährleistet sodann den Anspruch auf einen behördlichen Entscheid. Dieser Anspruch ist verletzt, wenn eine Behörde die Eintretensvoraussetzungen zu Unrecht verneint oder wenn sie eine ihr von einer hierzu berechtigten Person frist- und formgerecht unterbreitete Frage, die zu beantworten sie zuständig und verpflichtet wäre, unbeantwortet lässt (AUER/ MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel II, Rz. 1187 ff.). Der Anspruch ist erfüllt, wenn sich aus einem behördlichen Entscheid ergibt, in welchem Sinn und aus welchen Gründen eine bestimmte Frage beantwortet wird. Der Anspruch auf Begründung des Entscheids wird regelmässig nicht dem Verbot der Rechtsverweigerung, sondern dem Anspruch auf rechtliches Gehör zugeordnet (Botsch. BR zum VE 96, S. 182; HAEFLIGER, Alle Schweizer, S. 147 ff.; AUER/MALINVERNI /HOTTELIER, Droit constitutionnel II, Rz. 1302 ff.; E. GRISEL, Egalité, Rz. 427; G. MÜLLER, Komm. aBV zu Art. 4, Rz. 113 f.; J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 535 f.).
16. Im *Verbot der Rechtsverweigerung* enthalten ist der - für gerichtliche Verfahren in Art. 30 Abs. 1 verselbständigte - Anspruch aufrichtige Zusammensetzung der entscheidenden Behörde (BGE 117 Ia 408; Erläuterungen zu VE 95, S. 57). Dieser Anspruch wird bisweilen auch dem Anspruch auf rechtliches Gehör zugeordnet.

17. *Verbot der Rechtsverzögerung*

Das **Verbot der Rechtsverzögerung** gewährleistet den Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Rechtsverzögerung wird zur Rechtsverweigerung, sobald hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zur Beurteilung zuständige Behörde überhaupt nicht entscheiden oder verfügen will.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Frist ist fallbezogen zu konkretisieren: und zwar insb. nach Massgabe von Art. 6 Ziff. I EMRK (Beschleunigungsgebot; hierzu : HAEFLIGER/SCHÜRMAN, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 199 ff.; VILLIGER, Handbuch, Rz. 452 ff.) und von Art. 14 Ziff. 3 Bst. c CCPR (Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung). Das in diesen Staatsverträgen gewährleistete Schutzniveau wird durch Art. 29 Abs. 1 allgemein für Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen gewährleistet, unabhängig davon, ob sie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder von Art. 14 Ziff. 3 Bst. c CCPR erfasst seien; denn die völkerrechtlichen Garantien reichen nicht über die verfassungsrechtlichen hinaus (RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht, Rz. 226; BGE 117 Ia 193 E. Ib, S. 197, m.H.). Gesichtspunkte zur Konkretisierung der angemessenen Frist sind die Art des Verfahrens, die Bedeutung der Angelegenheit sowie das Verhalten der verfahrensbeteiligten Personen und der zur Beurteilung zuständigen Behörde (AUER/MALINVERNI/HOTELLIER, Droit constitutionnel n, Rz. 1239 ff.; E. GRISEL, Egalité, Rz. 428 ff; HAEFLIGER/SCHÜRMAN, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 20 I ff.; VILLIGER, Handbuch, Rz. 459 ff.).

18. „Justice delayed is justice denied“. Rechtsverzögerung kommt einer Rechtsverweigerung gleich und kann mit den gleichen Rechtsmitteln gerügt werden wie diese (Art. 97 Abs. 2 OG, Art. 70 Abs. I VwVG). Wirksame Sanktionen sind allerdings nur in begrenztem Umfang möglich: vorab, indem die Verfassungsverletzung festgestellt oder, falls die weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, eine Entschädigung zugesprochen wird (G. MÜLLER, Komm. aBV zu Art. 4, Rz. 95; HAEFLIGER/SCHÜRMAN, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 206 f; BGE 107 Ib 160; Beispiele weiterreichender Sanktionen bei: J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 508 f ; BGE 107 III 3 E. 3, S. 6 f).

19. *Verbot des überspitzten Formalismus*

Das **Verbot des überspitzten Formalismus** ist enthalten im Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Es gewährleistet, dass Verfahrensbestimmungen (prozessuale Formvorschriften) nur (aber immerhin) soweit erlassen und angewendet werden, als sie im öffentlichen Interesse - namentlich unter den Gesichtspunkten der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit - den geordneten Verfahrensgang sicherstellen und sich in ihrer Funktion, die materielle Rechtsfindung zu fordern, als verhältnismässig erweisen. Im Vordergrund steht die vernünftige, faire Handhabung prozessualer Formen und Fristen (BGE 117 Ia 1 19 E. 3f, S. 124 [betreffend Rechtsmittelbelehrung]). Der Ausdruck «formalistisch» deutet bereits auf eine sachfremde Steigerung an sich berechtigter formeller Anforderungen. Überspitzt und damit verfassungswidrig ist diese Steigerung, wenn die sachliche Berechtigung formeller Anforderungen derart in den Hintergrund rückt, dass diese zum Selbstzweck werden und den in Art. 29 Abs. 1 gewährleisteten Anspruch auf Zugang zur Justiz zu vereiteln drohen (E. GRISEL, Egalité, Rz. 431 ff., Section III, mit Beispielen Rz. 439 ff); RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentli-

ches Prozessrecht, Rz. 282; BGE 120 V 417; 118 Ia 15; SALADIN, Fairness, S. 49, m.H. auf die ältere Rechtsprechung). Überspitzter Formalismus liegt vor, «wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre [Formvorschriften <for it's own sake>: SALADIN, Fairness, S. 49], wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtschriften überspannte Anforderungen stellt und dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt» (BGE 112 Ia 305 E. 2a, S. 308; 120 V 413 E. 4b, S. 417). Meist handelt es sich um kleinere Ungenauigkeiten oder Nachlässigkeiten, die sich leicht hätten beheben lassen, aber zum Anlass genommen wurden, auf ein Ersuchen oder auf ein Rechtsmittel nicht einzutreten (AUBERT, Bundesstaatsrecht H, Rz. 1801).

d) Rechtliches Gehör

20. *Allgemein* gewährleistet der Anspruch auf rechtliches Gehör den Einzelnen die Möglichkeit, in einem sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mitzuwirken.
21. Die wichtigsten *Teilgehalte* des Anspruchs auf rechtliches Gehör sind: der Anspruch auf *da) vorgängige Orientierung und Äusserung*, der *db) Anspruch auf Akteneinsicht*, der *dc) Anspruch auf Mitwirkung am Beweisverfahren* oder der *dd) Anspruch auf Prüfung und auf begründeten Entscheid* (Botsch. BR zum VE 96, S. 182). Hinzu kommen der *de) Anspruch auf Vertretung und Verbeiständung* sowie der *df) Anspruch auf richtige Zusammensetzung* der zur Beurteilung zuständigen Behörde.
22. Hierbei handelt es sich um *Mindestgarantien*, die durch die Verfahrensgesetzgebung im Einzelnen auszugestalten sind (BGE 126 I 19 E. 2, S. 22; RHINOW/KOLLER/ KISS, Öffentliches Prozess recht, Rz. 321 ff., m.H.; SALADIN, Fairness, S.44).
23. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist insofern *formeller Natur*, als seine Verletzung zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheids führt, unabhängig davon, ob die Gewährung des rechtlichen Gehörs am Inhalt etwas zu ändern vermöchte (BGE 116 V 182 E. 1 b, S. 185; SALADIN, Fairness, S. 44 f.).

da) vorgängige Orientierung und Äusserung

24. Eine Partei muss über die sie betreffende, von einer Behörde in Aussicht genommene Anordnung orientiert werden, damit sie sich zu allen wesentlichen Aspekten vorgängig äussern kann. Die Orientierung erfolgt grundsätzlich in der Amtssprache (BGE 115 Ia 64 E. 6b). Weiter reichen die Ansprüche einer angeklagten Person nach Art. 6 Ziff. 3 Bst. a EMRK, «innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden».

25. Die Äusserung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

db) Anspruch auf Akteneinsicht

26. Wer von einem staatlichen Verfahren betroffen ist, soll - im Sinn des «fair trial» - die Entscheidungsgrundlagen der Behörden kennen. Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht vor, während und nach dem Verfahren. Unabhängig von einem Verfahren besteht er im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit (Art. 10 u. 13; J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 527 f). *Gegenstand* des Anspruchs auf Akteneinsicht sind alle (mit welcher Technik auch immer erstellten) Aufzeichnungen, die geeignet sind, einer Behörde als Grundlage des Entscheids zu dienen; ob die Behörden solche Aufzeichnungen als «Interna» einstufen, um sie vom Anspruch auf Akteneinsicht auszunehmen, ist nicht erheblich. Neben dem allgemeinen Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 29 Abs.1 besteht ein besonderer, selbständiger Anspruch jeder Person auf Einsicht in ihre persönlichen Daten, der sich verfassungsrechtlich in erster Linie auf Art. 13 Abs. 2 stützt (BGE 126 I 7 E. 2, S. 9 ff; ergänzend zum Verhältnis zwischen dem Anspruch auf Akteneinsicht und dem Datenschutz: KÖLZ/HÄNER, Verwaltungsverfahren, Rz. 307 ff.). Akten sind grundsätzlich am Sitz der betreffenden Behörden einzusehen; dort dürfen Notizen angefertigt und Kopien erstellt werden (BGE 126 I 7 E.2a, S. 10).

dc) Anspruch auf Mitwirkung am Beweisverfahren

27. Der Anspruch auf Mitwirkung am Beweisverfahren umfasst die Teilansprüche, Beweisanträge zu stellen, an den Beweiserhebungen teilzunehmen und sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern (BBI 1987 I 182; AUER/MALINVERNO/HOTTELIER, Droit constitutionnel II, Rz. 1298 ff.; E. GRISEL, Egalité, Rz. 462 ff. ; J.P. MÜLLER, Grundrechte, S. 522 f, mit Beispielen; BGE 120 Ib 379 E. 3b, S. 383).

dd) Anspruch auf Prüfung und auf begründeten Entscheid

28. Was die Parteien im Rahmen beanspruchten rechtlichen Gehörs vorbringen, hat die Behörde zu *prüfen* und zu *würdigen*. Eigenmächtige Beschränkung der Prüfungsbefugnis kommt einer Rechtsverweigerung gleich. Ob die Behörde ihrer Prüfungspflicht nachgekommen sei, ergibt sich aus der Begründung ihres Entscheids. Darin muss die Behörde zu den vorgebrachten Argumenten und Anträgen Stellung nehmen, wobei sie sich nicht mit jedem Argument, dem sie nicht zu folgen vermag, ausdrücklich auseinander zu setzen braucht.

29. Der Anspruch auf *Begründung des Entscheids* soll den Parteien zum einen die Tatsachen und Rechtsnormen zur Kenntnis bringen, die für die entscheidende Behörde massgeblich waren, damit sie sich ein Bild über die Tragweite des Entscheids machen können. Zum andern soll der Anspruch den Parteien ermöglichen, den Entscheid auf seine Richtigkeit zu überprüfen und, gegebenenfalls, sachgemäss anzufechten (BGE 121 154 E. 2c, S. 57; 122 V 8 E. 2c, S. 14).

30. Die Begründungspflicht zwingt eine Behörde, ihre Motive offen zu legen. Dadurch dürften, zumindest tendenziell, sachfremde Motive zurückgedrängt werden.

de) Anspruch auf Vertretung und Verbeiständung

31. Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält den Anspruch einer Partei, einen Rechtsbeistand beizuziehen und sich durch ihn vertreten zu lassen.

32. Vom *allgemeinen* Anspruch auf Vertretung und Verbeiständung zu unterscheiden ist der in Art. 29 Abs. 3 gewährleistete Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, der, falls die hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung miteinschliesst (zu dieser Unterscheidung: HAEFLIGER, Alle Schweizer, S. 151).

df) Anspruch auf richtige Zusammensetzung

33. Der im Anspruch auf rechtliches Gehör enthaltene Anspruch auf richtige Zusammensetzung der entscheidenden Behörde konzentriert sich auf das Verwaltungsverfahren. Für gerichtliche Verfahren gelten die besonderen Garantien von Art. 30 Abs. 1.

34. *Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung (Abs. 3)*

35. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (gegebenenfalls erweitert auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung) setzt voraus, dass die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Bedürftigkeit), und dass ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

36. *Bedürftigkeit: Nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wer nicht in der Lage ist, die konkreten Prozess- oder Anwaltskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne den eigenen Lebensunterhalt oder jenen der Angehörigen zu gefährden, und solange dies der Fall ist (BGE 119 Ia 11 E. 3, S. 12, m.H.; 120 Ia E. 3, S. 181; 124 I 97 E. 3b, S. 98). Diese Voraussetzung veranschaulicht, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege auf natürliche Personen zugeschnitten ist (E. GRISEL, Egalité, Rz. 484). Ob jemand über die erforderlichen Mittel verfüge, beurteilt sich objektiv und konkret (BGE 106 Ia 82). Dabei werden Einkünfte, Vermögen und Verbindlichkeiten des Ansprechers den mutmasslichen Prozesskosten gegenübergestellt (BGE 118 Ia 369 E. 4, S. 370 ff; E. GRISEL, Egalité, Rz. 486, m.H.). Nicht erheblich sind die Gründe (etwa allfälliges Selbstverschulden).*

37. *Verfahrensaussichten: Nicht aussichtslos* erscheint ein Rechtsbegehren in Zivilsachen, solange die Gewinnaussichten nicht beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Die Beurteilung erfolgt zukunftsgerichtet, nicht vergangenheitsbezogen, und erfordert die Betätigung pflichtgemässen Ermessens (E. GRISEL, Egalité, Rz. 487).

38. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gehört zu den allgemeinen Verfahrens-garantien, bezieht sich somit auf *jedes Verfahren vor staatlichen Organen*.

39. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist (neu) ein gegenüber allfälliger Konkretisierung im kantonalen Verfahrensrecht *verselbständigt*es verfassungsmässiges Recht im Sinn von Art. 84 Abs. I Bst. a OG (E. GRISEL, Egalité, Rz. 477, mit Hinweisen auf die frühere «situation un peu confuse»). Nach der Rechtsprechung zu Art. 4 aBV gewährleistet der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege den Anspruch auf vorläufige Befreiung der Kosten für das Tätigwerden der Behörde und, gegebenenfalls, für den amtlich bestellten Rechtsbeistand (BGE 122 I 322 E. 2c, S. 324).

40. Art. 29 Abs. 1 gewährleistet den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege «vorbehaltlos».

Be Begründung

Art. 29a BV Justizreform

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

1. Die Rechtsweggarantie ist wesentlich von der entsprechenden Garantie des Art. 6 Ziff. 1 EMRK motiviert. Die Einfügung des Art. 29a ist daher letztlich auch ein Nachvollzug der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK. Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II anerkennt eine parallele Garantie. Eine Rechtsweggarantie öffnet für die ihr unterfallenden Streitigkeiten den Weg zum «Recht», d.h. den Weg zum Gericht (vgl. KLEY, Rechtsschutz, S. 4 Anm. 8; KOLLER, Rechtsweggarantie, S. 307). Sie beinhaltet das Recht, die Streitigkeit und den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt vollumfänglich von einem unabhängigen Gericht prüfen zu lassen. Diese Zugangsgarantie zu einem Gericht wird im Verfassungstext von minimalen Verfahrensgrundrechten begleitet. Das angerufene Gericht soll nämlich ein faires Verfahren in angemessener Zeit durchführen und ein verbindliches, durchsetzbares und - falls bereits eine Verwaltungsbehörde als Vorinstanz entschieden hat - ein reformatorisches Urteil treffen können (vgl. KLEY, Rechtsschutz, S. 3). Die Rechtsweggarantie stellt ein Verfahrensgrundrecht dar, das von den allgemeinen (Art. 29) und den gerichtlichen (Art. 30) Verfahrensgarantien begleitet sein muss. Art. 29a enthält daher nur das Recht auf effektiven Gerichtszugang; alle andern begleitenden Verfahrensgarantien lassen sich den Art. 29 und 30 entnehmen. Die Rechtsweggarantie wird somit durch folgende Ansprüche begleitet: Aus Art. 29 werden das Gebot der Verfahrensfairness („gerechte Behandlung“) sowie das Verbot der Rechtsverzögerung und -verweigerung abgeleitet (Abs. 1), ausserdem der Anspruch auf rechtliches Gehör (Abs. 2) und das prozessuale Armenrecht (Abs.

- 3). Art. 30 gewährleistet in Abs. 1 den unabhängigen und unparteiischen Richter und den Anspruch auf Beurteilung durch ein gesetzlich geschaffenes Gericht; Abs. 2 statuiert den Grundsatz der Garantie des Wohnsitzrichters. Schliesslich garantiert Abs. 3 eine öffentliche Verhandlung und Urteilsverkündung. Zwar gewährleisten diese Ansprüche in den meisten Fällen ein wirksames Verfahren. Trotzdem ist es denkbar, dass Art. 29a subsidiär Geltung erlangt, etwa dann, wenn Gerichtskosten und -vorschüsse derart hoch angesetzt würden, dass faktisch der Zugang übermässig erschwert würde (KÄLIN, Rechtsweggarantie, S. 55 m.H. auf BVerf-GE 10, 264 [268]; vgl. auch KOLLER, Rechtsweggarantie, S. 325-327).
2. Bei der Rechtsweggarantie handelt es sich um eine institutionelle Garantie der Gerichtsbarkeit, d.h. sie stellt eine Einrichtung des öffentlichen Rechts dar, die vom Gesetzgeber nach Massgabe der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung (Art. 188 ff.) zu gestalten ist (so auch entsprechend SCHWEIZER, Kommentar zu Art. 13 EMRK, Rz. 64). Dabei bedeutet Effektivität, dass der Einzelne nicht einfach ein formales Recht und die theoretische Möglichkeit hat, das zuständige Gericht anzurufen. Vielmehr hat jedermann einen substanziellen «Anspruch» auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle der Rechts- und Tatsachenfragen. Der Ausdruck «Anspruch» macht den unbedingten grundrechtlichen Charakter dieser Garantie deutlich. Dabei darf der Gesetzgeber den Zugang zum Gericht weder in grundsätzlicher Weise ausschliessen (vgl. zu Satz 2 hinten, Rz. 10 ff.) noch in unzumutbarer Weise erschweren oder behindern. Im Ergebnis muss der Einzelne mit den gerichtlichen Verfahren seine Rechte bei gleichzeitiger Beachtung der prozessrechtlichen Voraussetzungen durchsetzen können (vgl. KLEY, Rechtsschutz, S. 12).
 3. Nach dem Wortlaut ist jede „Person“ Rechtsträgerin dieser Garantie. Die Rechtsweggarantie erstreckt sich in der Sache auf alle Menschen im Rahmen ihrer Parteifähigkeit und selbstverständlich auch auf die juristischen Personen.
 4. Eine Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn ein Sachverhalt vom Verfassungs-, Gesetzes- und Ordnungsrecht erfasst wird oder dieser Umstand in plausibler Weise von einer Partei behauptet wird. Selbstverständlich zählen in diesem Fall auch die Sachverhaltsfragen zur Rechtsstreitigkeit und nur eine solche Instanz genügt dieser Garantie, die alle Rechts- und Sachverhaltsfragen beurteilen kann (vgl. Amtl. Bull. StR, Verfassungsreform, S. 105 f.).
 5. In Betracht kommt ein Verwaltungshandeln, das in schützenswerte Rechtspositionen eingreift und bei dem der Betroffene legitimiert ist, eine diesbezügliche Feststellungsverfügung zu verlangen.
 6. Es wird garantiert, dass die Betroffenen ein Gericht mit umfassender Prüfungsbezugnis anrufen können. Die Rechtsweggarantie erstreckt sich auf das Straf-, das Zivil- und das öffentliche Recht. Dies ergibt sich aus der Allgemeinheit dieser Garantie und auch aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK, welcher den Gerichtszugang in seinem Wortlaut für eine «criminal charge»/«bien-fondé de toute accusation en matière penale» bzw. «determination of his civil rights and obligations»/«contestations sur ses droits et obligations de caractère civil» garantiert. Art. 29a, welcher nicht nur das geltende Recht wiedergeben, sondern den Rechtsschutz verbessern möchte (vgl. Amtl. Bull. NR, Verfassungsreform, S. 371; StR, S. 102), kann gewiss

nicht einschränkend ausgelegt werden; er erstreckt sich auf alle Rechtsbereiche. Von grosser Bedeutung ist Art. 29a für das öffentliche Recht, nachdem der Gerichtszugang im Zivil- und Strafrecht schon auf einfachgesetzlicher Ebene weitestgehend realisiert ist. Die Verfahrensgarantie bindet - wie alle Grundrechte - Bund und Kantone.

7. Aus dem Zuständigkeitskatalog des Art. 189 [Justizreform] wird indes deutlich, dass das BGer für bestimmte Materien vorgesehen werden muss, d.h. dass auf Gesetzesebene der Ausschluss der bundesgerichtlichen Zuständigkeit nicht vorgenommen werden darf. So erwähnt Art. 189 Abs. 1 Bst. d [Justizreform] speziell die kantonalen verfassungsmässigen Rechte. Daraus wird deutlich, dass die zumeist inhaltsgleichen Grundrechte der BV (im Terminus «Bundesrecht» gemäss Bst. a enthalten) und der internationalen Abkommen zum Schutze der Menschenrechte (im Terminus «Völkerrecht» gemäss Bst. b enthalten) ebenfalls vom BGer zu beurteilen sind.
8. Beizufügen ist, dass gerade die Grundrechte mit einem lückenlosen Gerichtsschutz zu versehen sind. Hier schliesst auch unmittelbar die Rechtsprechung des EGMR zu den «strafrechtlichen Anklagen» und den «zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen» aufgrund von Art. 6 EMRK an. Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird daher eine Art. 29a «überschiessende» Bedeutung besitzen und umgekehrt ist der Anwendungsbereich des Art. 29a breiter als jener von Art. 6 EMRK. Daher ist es zum Vorneherein unzulässig, Akte unterer Verwaltungsbehörden von der richterlichen Beurteilung auszunehmen. Nach der Justizreform vom 12. März 2000 bedeutet dies, dass Art. 29a dafür nun einen generellen gerichtlichen Rechtsschutz, und nicht bloss eine verwaltungsinterne Rechtsprechung verlangt (Botsch. BR zum VE 96, S. 539).

Bf Begründung

Art. 30 BV

- 1. Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.**
- 2. Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.**
- 3. Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.**

1. Art. 30 fasst mehrere *Verfahrensgarantien* zusammen, die bisher zum Teil in verschiedenen Verfassungsbestimmungen enthalten waren: etwa die Garantie des verfassungsmässigen Richters und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 58 Abs. 1 aBV) oder die Garantie des Wohnsitzrichters (Art. 59 Abs. 1 aBV). Weitere der in Art. 30 zusammengefassten Verfahrensgarantien fanden sich in kantonalen Verfassungen und in Verfahrensgesetzen oder in Staatsverträgen (insbesondere Art. 6 EMRK oder Art. 14 CCPR. Unmittelbar (nach ihrem Wortlaut) betreffen die Verfahrensgarantien nach Art. 30 ausschliesslich *gerichtliche Verfahren* (Erläuterungen zu VE 95, S. 48; Botsch. BR zum VE 96, S. 183).
2. *Träger* der in Art. 30 gewährleisteten Verfahrensgarantien ist «jede Person»: jede natürliche und jede juristische Person, sowohl des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts, je ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder allfälligen Staatenlosigkeit (KÖLZ, Komm. aBV zu Art. 58, Rz. 6).
3. Nur gesetzmässige, zuständige, unabhängige und unparteiische Gerichte qualifizieren sich gegenüber Legislative und Exekutive als «dritte Gewalt».
4. Art. 30 Abs. 1 gewährleistet das *Individualrecht auf ein korrektes und (fares Gerichtsverfahren* als Vor-aussetzung eines gerechten Urteils (Erläuterungen zu VE 95, S. 58; BGE 114 Ia 50 E. 3c, S. 55).
5. Ein *Gericht* im Sinn von Art. 30 Abs. 1 ist eine zur Rechtsprechung zuständige, unabhängige, unparteiische und unbefangene, nur dem Recht verpflichtete Behörde (Art. 191 c). Rechtsprechung ist die Beurteilung von Streitigkeiten im Einzelfall und die Entscheidung hierüber aufgrund von Rechtsnormen in einem durch Rechtsnormen geregelten Verfahren (BGE 119 Ia 81 E. 3, S. 83).
6. Ein Gericht ist *gesetzmässig*, wenn seine Zuständigkeit und seine Organisation generell-abstrakt in einem formellen Gesetz geregelt sind (Art. 164 Abs.).
7. Ein Gericht ist *zuständig*, soweit es in seiner gesetzmässigen Zusammensetzung die ihm in einem formellen Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Rechtsprechung erfüllt. Soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 188 ff. u. 191 a [Justizreform]), bestellen die Kantone die richterlichen Behörden (Art. 191 b [Justizreform]) und regeln deren Zuständigkeit; hierin sind sie, unter dem Vorbehalt des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 u. 9), autonom, soweit und solange ihre Gerichtsorganisation jeder Person eine gleiche und gerechte Behandlung und eine Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 gewährleistet (KÖLZ, Komm. aBV zu Alt. 58, Rz. 9 f. und Rz. 13 f.).
8. Der in Art. 29 Abs. 1 gewährleistete Anspruch bezieht sich auf «Sache[n]», die «in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden» müssen. Verfassungsrechtlich wird anerkannt, «dass es Fälle gibt, in denen die Parteien eine gerichtliche Beurteilung verlangen können; welche Fälle dies sind, ergibt sich nach wie vor aus dem Völkerrecht, insbesondere aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 CCPR sowie aus der diesbezüglichen Rechtsprechung» (Botsch. BR zum VE 96, S. 183; Erläuterungen zu VE 95, S. 58 f).

9. Der *Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung formeller Natur*. Soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, führt eine Verletzung des Anspruchs zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids, unabhängig davon, ob die öffentliche Urteilsverkündung am Ausgang des Verfahrens etwas zu ändern vermöchte (BGE 121 I 306 E. 2b, S. 312).

Bg Begründung

1. Gem. Art. 6/1 EMRK, Art. 29/3 BV & Art. 117 ZPO hat der Kläger völkerrechtlich verfahrensgarantiert konventions- & bundesverfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Er gewährleistet dem finanzschwachen Kläger Zugang zu Gerichten und sorgt für prozessrechtliche Waffengleichheit - vgl. BGE 131 I 350 E 3.1. Art. 117 ZPO umschreibt abschliessend die Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungsumfang. Im Gegensatz zur irrigen Behauptung der Abgelehnten dürfen die Kantone weder geringere Anforderungen stellen noch weiter gehende Ansprüche gewähren und eine von der Abgelehnten allfällige akzessorische Normenkontrolle auf Verfassungsmässigkeit von Art. 117 ff ZPO ist gem. Art. 190 BV ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Massgebend für die Mittellosigkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung vom 22.02.2010/05.10.2010 gem. Antrag Ziffer 3. des Änderungsgesuches - vgl. BGer. 4D_30/2009 E. 1; 5P.295/2005 E. 2.2; BGE 120 Ia 179 E. 3a; B Ger. 8C_197/2007 E. 6.1; BGE 108 V 265 E. 4.
3. Die unentgeltliche Prozessführung darf nicht verweigert werden, weil der Kläger allenfalls seine Mittellosigkeit selbst verschuldete.
4. Die Anrechnung fiktiver (bzw. hypothetischer) Einkommen und Vermögen ist nicht zulässig - vgl. S. Meichssner, S. 76.
5. Gem. Effektivitätsgrundsatz dürfen in die Beurteilung nur Einkünfte und Vermögenswerte einbezogen werden, die effektiv vorhanden und verfügbar sind. Noch nicht fällige oder streitige Ansprüche und nicht realisierbare Vermögenswerte sind nicht zu berücksichtigen - vgl. A. Bühler, S. 137 f.; S. Meichssner, S. 79 f.; BGE 118 Ia 369 E. 4b.
6. Aussichtslos sind Rechtsbegehren, deren Gewinnaussichten ex ante betrachtet beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Entscheidend ist, ob eine nicht bedürftige Partei sich aus Vernunft zu einem Prozess entschliessen würde - vgl. BGer. 8C_197/2007 E. 6.1; BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3.
7. Unterschieden wird zwischen *formeller* und *materieller* Aussichtslosigkeit.
8. Konkret liegen beträchtliche Gewinnaussichten ex ante betrachtet vor, indem *formell* amtlich festgestellt Veränderungen der Verhältnisse nach Art. 286 ZGB etc. gem. Art. 8 & 9 ZGB nachweisbar vorliegen und *materiell* Passivlegitimation gege-

ben ist, wobei nur die rechtliche, nicht die tatsächliche Aussichtslosigkeit beachtlich ist.

9. Aussichtslosigkeit kann nie angenommen werden, wenn es sich um den passivlegitimierten Beklagten beim gesuchstellenden Kläger handelt. Der den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz verteidigenden Partei kann die Aussichtslosigkeit nicht vorgehalten werden, selbst wenn der Entscheid wie hier amtlich festgestellt und nachgewiesen offensichtlich falsch ist.
10. Art. 118 ZPO umfasst 1. die unentgeltliche Rechtspflege, a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen; b. die Befreiung von den Gerichtskosten; & c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei wie vorliegend anwaltlich vertreten ist, wobei die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand bereits zur Vorbereitung des Prozesses, insbesondere wenn es sich zur rechtlich gehörigen Vertretung des Gesuches um unentgeltliche Prozessführung und um unentgeltliche Prozessverbeiständung handelt, bestellt werden kann.
11. Gem. Art. 62/1 BGG entfällt die Sicherstellungspflicht a priori, wenn wie hier vorliegend, völkerrechtliche Verträge, insbesondere Art. 6/1 EMRK & Art. 14 CCPR (zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen) eine solche ausschliessen - vgl. Basler Kommentar BGG S.551 N 28.
12. Somit ist einmal mehr die Abgelehnte aufgrund ihrer völkerrechts- & gesetzwidrigen Verfügung vom 08.04.2010 strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar zu beurteilen und demzufolge als Gesetzesbrecherin weiterhin abzulehnen, indem die Abgelehnte querulatorisch rechtsmissbräuchlich eine Kautions von Fr. 4000 ohne Rechtsgrundlage verfügte und vorsätzlich in gerichtströlerischer Weise dadurch das Beschleunigungsgebot gem. Art. 6/1 EMRK & Art. 14 CCPR vorsätzlich seit 12 Monaten ad absurdum führte und führt.
13. Die Obliegenheit zur Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nicht erzwungen werden. Die entscheidende Behörde darf die Beweismittel nicht formalistisch beschränken und etwa nur amtliche Belege über die finanziellen Verhältnisse akzeptieren - vgl. BGE 120 Ia 179 E. 3a: 119 III 28 E. 3b. Allerdings ist die Bestätigung des Steueramtes der Wohnsitzgemeinde über das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung vorzulegen;
Beilage 4
14. Für den beantragten Ausstand der Abgelehnten liegen auch zusätzlich konkrete Anhaltspunkte vor, die ausserhalb und unabhängig vom Gesuch auf UP & URB vorgefallen und mündlich am 19.11.2010 begründet gerügt worden sind, dass sich die Abgelehnte dabei derart festgelegt zu haben erscheinen lässt, sodass die Abgelehnte einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage nicht mehr zugänglich beurteilt werden kann und somit den vollendeten Tatbestand des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem passivlegitimiert-beklagten Kläger erfüllt - vgl. Art- 47/2 lit. a ZPO; BGE 131 I 113 E. 3.7.3; Basler Kommentar BGG, Art. 64 N 42;
Beilage unvollständiges & geheimgehaltenes Protokoll vom 19.11.2010

Freundliche Grüsse

C Beilagen/FK/Auszüge

P.M.: am 05.10.2010 eingereicht und von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen beizuziehen

Verfügung RR-ZH 01.10.1986

Verfügung GD-ZH 12.09.2005

Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer vgl. NZZ 04.09.2010 (Nichtigkeit)

Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer vgl. NZZ 16.09.2010 (Revision Art. 46/1 EMRK)

Eingabe vom 08.09.2010 an RR Heiniger, Direktor der Zürcher Todesdirektion

Beilage ak vorsätzlich konventionswidrig verwaltungsrechtsmissbräuchliches Berufsverbot vom 12.09.2005 & 16.02.2007, Zürcher Todesdirektion

Beilage 2 Pfändungsregister-Auszug vom 10.03.2011, Betreibungsamt Zürich 6

Beilage 3 Unterstützungsberechnung vom 19.07.2007, Soziale Dienste Zürich

Beilage 4 Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, Steueramt der Stadt/ZH vom 10.03.2011

Beilage 5 Verlustschein vom 28.05.2010 in Betreuung Nr. 128'101, Betreibungsamt Zürich 6

Beilage 6 Zahlungsbefehl vom 06.09.2010 in Betreuung Nr. 133'499, Betreibungsamt Zürich 6

Beilage 7 Steuererklärung 2008 (provisorisch)

Beilage 8 Steuererklärung 2009 (provisorisch)

Beilage 9 Staats- und Gemeindesteuern 2011

Beilage 10 Staats- und Gemeindesteuern 2010

Beilage 11 Staats- und Gemeindesteuern 2009

Beilage 12 Staats- und Gemeindesteuern 2008

Beilage 13 Haushaltversicherung Pol. Nr. 223871.001 (Die Mobilien)

Beilage 14 Krankenkasse Prämienrechnung 11.03.2011

Beilage 15 Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 119, 130, 400/2/3 ZPO

www.hydepark.ch